



**KS Engineers Deutschland GmbH, Otto-Lilienthal-Straße 7, Friedrichshafen  
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
(§ 9 Absätze 2 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG)**

Die KS Engineers Deutschland GmbH betreibt in Friedrichshafen, Otto-Lilienthal-Straße 7 ein Prüfstandszentrum mit Motorenprüfständen. Im Prüfstandszentrum sollen u. a. Motoren mit Wasserstoff als Brennstoff betrieben werden und es wird daher wie folgt geändert werden:

1. Nutzung von Wasserstoff als Brennstoff auf den Prüfständen 1 – 5 und 7, 9/10
2. Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur mit 2 x ND-, 1 x HD-Tank, 2 x Trailer, Kompressorstation und Versorgungsleitungen
3. Einführen der Feuerungsleistung Prüfstand 2, 7, 9/10 mit jeweils 1,2 MW
4. Anpassen der Feuerungsleistung Prüfstand 4/5 auf 12,3 MW
5. Nutzung von Dieselkraftstoff auf den Prüfständen 2 und 4/5

Die KS Engineers Deutschland GmbH hat eine Änderungsgenehmigung mit vorliegendem Antrag vom 03. August 2021 beantragt.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziff. 10.5.1 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Absätze 2 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführt. Dabei prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Diese liegen mit Schutzgebieten vor. Daher war in einem zweiten Schritt zu prüfen, mit welchen Auswirkungen zu rechnen sind. Ergibt die Prüfung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist hier der Fall, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts können aufgrund überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden. Wesentliche Gründe hierfür sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Für das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, da die Erweiterung lediglich auf bereits überbauten Flächen stattfinden soll. Entstehende Geruchs- und Lärmimmissionen befinden sich innerhalb des zulässigen Rahmens. Schädliche Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umgebung sind somit ausgeschlossen.

2. Standort des Vorhabens

In der Nähe der Betriebsstätte befinden sich potentiell betroffene Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Gebiete. Die LRT und die FFH-Gebiete sind jedoch nicht betroffen bzw. unterhalb der Bagatellgrenze („Abschneidekriterium“).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die unter 2. angesprochenen Lage des Standortes und der Art der Änderung des Prüfstandszentrum lassen darauf schließen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen und das Protokoll der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetz im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, Friedrichshafen, im Umweltschutzamt, 3. OG, Raum Z 307 während der üblichen Dienstzeiten zugänglich. Um telefonische Voranmeldung (07541/204-5466) wird gebeten.

Friedrichshafen, 10. August 2022

**Landratsamt Bodenseekreis**